

Anlage zur Drucksache Nr. 123/2023

Prüfung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“

Lfd. A = Stellungnahme in gekürzter Fassung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

1. Bürgerversammlung in der Aula des Städtischen Gymnasiums in Gütersloh am 03.11.2022

In der Bürgerversammlung wurden mit Blick auf den Bebauungsplan i. W. Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Erschließung und hinsichtlich der Art der künftigen Unternehmen/Nutzungen gestellt. Diese Rückfragen konnten i. W. beantwortet werden (siehe Protokoll in der Anlage).

Darüber hinaus sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

1. Kreis Gütersloh (Schreiben vom 15.05.2018)

- A) Der Kreis Gütersloh stimmt dem Bebauungsplan 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ zu, sofern die Entwässerungsplanung mit der Abteilung Tiefbau - Untere Wasserbehörde abgestimmt und die Hinweise beachtet werden. Die Abteilung Umwelt - Naturschutz stellt ihre Zustimmung in Aussicht, die Ergebnisse der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bleiben abzuwarten.

Abteilung Tiefbau – Untere Wasserbehörde:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über die vorhandene Trennkanalisation erfolgen. Hier ist zu prüfen, ob die zur Kanalisation zugehörige Einleitungsgenehmigung die zusätzlichen Niederschlagsmengen abdeckt. Ggf. ist diese bei mir, unter Berücksichtigung des betroffenen Gewässers (Immissions- und Emissionsbetrachtung), neu zu beantragen. Die Entscheidung, ob eine Regenklärung notwendig sein sollte oder nicht ist der Kategorisierung des DWA A 102 zu treffen.

In Abhängigkeit der noch zu ermittelnden Grundwasserstände wird darauf hingewiesen, dass das RRB ggf. größer und weniger tief ausgeführt werden sollte, wenn ab Unterkante Zulauf 1,5 m Beckentiefe erreicht werden soll.

Abteilung Umwelt – Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird erarbeitet. Nach den Ergebnissen der Potenzialabschätzung wird sich das örtliche Arteninventar auf eher unempfindliche und für den Siedlungsraum typische Arten reduzieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine konkreten Hinweise auf Artvorkommen der streng und besonders geschützten Arten im Plangebiet vor. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch der Artenschutz dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegensteht.

2. Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Schreiben vom 08.11.2022)

- A) Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur, des Immissionsschutzes (nur Achtungsabstände nach KAS-18), des Grundwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und des kommunalen Abwassers geprüft.

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.

Hinweise des Dezernates 53 (Immissionsschutz):

Das Plangebiet des Bebauungsplans 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ im innenstadtnahen Stadtteil Nordhorn liegt nicht im Bereich von Sicherheitsabständen nach Art 13 EU-Seveso-III-RL i. V. m. § 50 und i. V. m. Leitfaden KAS-18. Vom Planvorhaben als neu aufgestelltes GE-Gebiet selber könnten möglicherweise derartige störfallspezifische Risiken ausgehen. Diese sollen aber in der Planung durch Ausschluss von Störfallbetrieben in Nr. 1.2.g der textlichen Festsetzungen verhindert werden. Damit wird der Anforderung, störfallrechtliche Abstandsbelange des Art 13 EU-Seveso-III-RL i. V. m. § 50 und i. V. m. Leitfaden KAS-18, Genüge getan. Der diesbezüglichen Aussage Nr. 5.5 c) der Planbegründung (Vorentwurf) wird gefolgt.

3. Deutsche Bahn AG (Schreiben vom 09.11.2022 und Ergänzung vom 17.11.2022)

- A) Das Planungsvorhaben befindet sich in unmittelbarer Nähe unserer Bahnstrecke. Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb;
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.
- Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtungen von Parkplatzflächen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue/prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.
- Anpflanzungen im Grenzbereich zur DB sind mit der DB Netz AG abzustimmen. Die Richtlinie 883.03xx „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ ist zu beachten.
- Die Strecken 1700 und 2990 befinden sich nicht im Eigentum der Deutschen Bahn. Nach unserer Information will der jetzige Eigentümer die Captrain Deutschland GmbH den Schienenpersonennahverkehr wieder aufnehmen. Über aktuelle Planungen diesbezüglich kann die DB keine Auskunft geben.

4. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile (Schreiben vom 09.11.2022)

- A) Im gekennzeichneten Bereich in Gütersloh verläuft eine unserer Richtfunkstrecken. Beigefügt ist die Datei Trassenschutz_Report, diese enthält die Geodaten der Richtfunkstrecke. Bitte beachten sie die aufgeführten Richtfunkstrecke bei ihren Planungen und

halten sie zu jedem Zeitpunkt den Mindestabstand von 15 m in dreidimensionaler Ausrichtung um die Richtfunktrasse von Bebauung frei.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

5. Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 24.10.2022)

- A) Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein.

6. Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld (Schreiben vom 04.11.2022)

- A) Die Stadt Gütersloh beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans, um die Nachnutzung einer gewerblichen Brache zu ermöglichen. Hierzu soll eine städtebauliche geordnete Planung eines neuen Gewerbegebiets sowie in Teilen eines gemischt genutzten Gebiets erarbeitet werden. Die Planung der Stadt wird von Seiten der IHK ausdrücklich befürwortet.

Insbesondere in Gütersloh können wir als IHK die hohe Nachfrage nach verfügbaren Gewerbegrundstücken (Begründung S. 3) bestätigen, die aufgrund des großen Mangels an Gewerbeflächen nicht befriedigt werden kann. Wir halten die Planung der Stadt für zukunftsfähig und im Sinne einer nachhaltigen Stadt der kurzen Wege zwischen Wohnen und Arbeiten für sehr sinnvoll. Die Ausführungen und Festsetzungen sind nachvollziehbar und dienen einer hochwertigen städtebaulichen Entwicklung des Standorts.

In der Begründung (S. 6) wird zum neuen Regionalplan, in dem der größte Teil des zu überplanenden Bereichs als ASB festgelegt wird, erläutert, dass gewerbliche Entwicklungen im ASB unter bestimmten Voraussetzungen umgesetzt werden können. Im weiteren Planverfahren wurde durch die Bezirksregierung ausgeführt, dass eine gewerbliche Entwicklung im ASB ausdrückliches Ziel zur Erreichung einer flächenschonenden und nachhaltigen Entwicklung ist. Industrielle Entwicklungen im gewerblich-industriellen Bereich (GIB) wurden auf spezifische Betriebszweige begrenzt, die z. B. durch die Seveso-Richtlinien zwingend einen Abstand zur Wohnbebauung einhalten müssen. Alle anderen gewerblichen Entwicklungen sollen im ASB umgesetzt werden, sodass eine Vorfestlegung in Bezug auf Wohnen häufig irreführend ist. Wir halten die Planung eines Gewerbegebiets im ASB dementsprechend für völlig zielkonform mit der Regionalplanung, die bestimmt, dass im ASB alle baurechtlich zulässigen gewerblichen Flächenkategorien der BauNVO bis hin zu einem Industriegebiet (GI) möglich sind.

7. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Schreiben vom 16.11.2022)

- A) Mit dem im Plan enthaltenen Hinweis auf die Meldepflicht von neu entdeckten Bodendenkmälern sind die Belange der Bodendenkmalpflege bereits bei der Planung hinreichend berücksichtigt werden.

Wir bitten jedoch, den in der Begründung und in der Planzeichnung enthaltenen Hinweis zum Verhalten bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Funden oder Befunden, durch den folgenden aktuellen Hinweis zu ersetzen

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwlarchaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“.

8. Netzgesellschaft Gütersloh GmbH (Schreiben vom 25.10.2022)

- A) Die Netzgesellschaft Gütersloh mbH handelt in Vertretung der Stadtwerke Gütersloh GmbH. Seitens der Netzgesellschaft Gütersloh bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.
- Aufgrund des stetig steigenden Leistungsbedarfs wird die Netzgesellschaft Gütersloh mbH voraussichtlich in Zukunft in diesem Plangebiet einen weiteren Trafostationsstandort benötigen.
- Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass wir im Plangebiet Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Kabel zur Elektrizitätsversorgung verlegt haben. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe dieser Versorgungsanlagen sind diese in Abstimmung mit der Netzgesellschaft Gütersloh besonders zu sichern. Darüber hinaus befürworten wir die grundbuchliche Sicherung der bestehenden Versorgungsleitungen, um dauerhaft eine sichere Versorgung des Planungsgebiets und der benachbarten Versorgungsgebiete gewährleisten zu können.
- Des Weiteren dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der vorhandenen Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Im Nahbereich der Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Die Versorgungseinrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- Bei Abbrucharbeiten muss dafür gesorgt werden, dass die Netzanschlüsse vom Versorgungsnetz getrennt werden.
- Vor dem Beginn von Arbeiten sind aktuelle Leitungsauskünfte bei der Netzgesellschaft Gütersloh einzuholen.

9. Vodafone NRW GmbH (Schreiben vom 03.11.2022)

- A) Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftsicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.
- Beim o. g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.

10. Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (Schreiben vom 26.10.2022)

- A) Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplan Info bzw. Datenkabel sowie ein LWL HDPE Rohr befinden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

11. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe (Schreiben vom 24.11.2022)

- A) Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine geordnete gewerbliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange Wohnen und Gewerbe im Plangebiet geschaffen werden. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:
- Das Plangebiet liegt im Bereich der freien Strecke an der klassifizierten Straße B 61, die hier mit 16.895 Kfz/d und einem Schwerverkehrsanteil von rund 6,2 % (SVZ 2021) sehr stark belastet ist. Gemäß vorliegender Verkehrsuntersuchung wird die verkehrliche Entwicklung sowohl am KP B 61/„Bartels Feld A“ als auch am lichtsignalisierten KP B 61/ „Sandbrink“ vor dem Hintergrund der Entwicklung des BP Nr. 304 „Gewerbe Bartels Feld A“ als verträglich eingestuft. Sollte dessen ungeachtet (entgegen der getätigten Beurteilung) vorhabenbedingt bei den o. g. Knotenpunkten aus verkehrstechnischen Gründen die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs entlang der B 61 künftig negativ beeinträchtigt werden oder sich diese Bereiche als Unfallschwerpunkte entwickeln, sind nachträglich durch die Stadt -soweit erforderlich- geeignete bauliche und/oder verkehrsregelnde Maßnahmen vorzusehen. Bebauungsplanbedingte Veränderungen an den klassifizierten Straßen gehen dabei voll zu Lasten der Stadt. Der Straßenbauverwaltung dürfen in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Kosten entstehen.
 - Die Gestaltung der Anbindung Bartels Feld A ist noch mit der RNL OWL im Detail abzustimmen.
 - Aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h beträgt die Schenkellänge des Sichtfelds 110 m und nicht wie dargestellt nur 70 m (RAL 6.6.3 Anfahr-sicht).
 - Gemäß § 9 FStrG ist entlang der B 61 die Anbauverbotszone im Plan darzustellen und zu benennen. Zudem müssen die gesetzlichen Vorgaben in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans enthalten sein. Dies fehlt im Bebauungsplanentwurf.
 - An die klassifizierte Straße (B 61) angrenzende Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigungen, Bepflanzung o. ä. zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.
 - Bezüglich möglicher Lärm- und Schadstoffemissionen der Bundesstraße 61 möchte ich darauf hinweisen, dass jegliche Immissionsschutzforderungen, die sich infolge der beabsichtigten Flächenfestsetzungen ergeben, von hier nicht anerkannt werden. Den Grundsätzen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches entsprechend sind eigenverantwortlich geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
 - In den textlichen Festsetzungen fehlt der Hinweis, dass in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der B 61, keine Werbeanlagen errichtet werden dürfen (§ 9 Abs. 6 FStrG). Zudem bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaube-

schränkungszone (40 m vom Fahrbahnrand) grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

- Grundsätzlich dürfen durch diese beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies impliziert auch die Unterhaltungsmehraufwendungen (Ablöse).

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, gegen die anderen im Rahmen der o. g. Bauleitplanung beabsichtigten Festsetzungen und Darstellungen keine grundsätzlichen Bedenken.

B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme ist Folgendes festzuhalten:

- Eine Abstimmung der Anbindung Bartels Feld A an die B 61 ist im Grundsatz erfolgt, die im Bebauungsplan festgesetzte Lösung wird von Straßen.NRW mitgetragen.
- Der Anregung zur Anpassung des Sichtdreiecks wird gefolgt.
- Die sich im Zusammenhang mit den aus § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG, Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen) ergebenden Fragestellungen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, insbesondere mit Blick auf den vom Plangebiet erfassten straßennahen baulichen Bestand (= ansässige Tankstelle Berliner Straße 228), nochmals erörtert worden. In diesem vom Grundsatz her innerstädtischen Bereich befinden sich heute die Zapfanlagen der Tankstelle mit Zu-/Abfahrt, Überdachung, Werbeanlagen etc. innerhalb des Plangebiets, so dass bei einer Aufnahme entsprechender Regelungen in den Bebauungsplan private Belange/Eigentumsrechte ggf. stark betroffen wären. Eine Umsetzung der unter Zugrundelegung des FStrG geforderten Festsetzungen hätte zu Folge, dass die Baugrenze dort zwingend auf den 20 m-Abstand zurückgenommen werden müsste und die Tankstelle auch keinerlei neue Betriebs- und Werbeanlagen errichten dürfte. Verbleiben würde ein ca. 8–10 m tiefes Baufenster entlang der Straße Bartels Feld A, das den Bestand nur noch z. T. erfasst und die in Richtung B 61 vorhandenen baulichen Anlagen ausschließlich dem Bestandsschutz ohne weitergehende Umbau-/Entwicklungsmöglichkeiten etc. unterliegen würden. Zudem wären in diesem Zusammenhang auch die Entwicklungsmöglichkeiten für das an den Tankstellenstandort angrenzende Flurstück Nr. 313 fraglich (z. B. Möglichkeiten für die Errichtung/Ergänzung durch E-Auto-Ladestationen oder Stellplatzanlagen im Zusammenhang mit oder auch unabhängig von der Tankstellennutzung, Umsetzbarkeit anderer gewerblicher Nutzungen).

Im Ergebnis dieser weitergehenden Abstimmung hat die Fachbehörde (Landesbetrieb Straßenbau NRW) mit Schreiben vom 10.02.2023 Folgendes mitgeteilt:

Das OVG hat für einen Teil der B 61, in dem auch der B-Plan Nr. 304 liegt, einen Erschließungsbereich festgestellt. Die Stadt Gütersloh hat bisher jedoch noch nichts veranlasst, dass hier auch anbaurechtlich eine Ortsdurchfahrt festgesetzt wird. Somit gilt hier nach wie vor die freie Strecke der B 61. Wir schließen uns jedoch dem OVG an und würden diesen Bereich als Erschließungsbereich ansehen und somit müssen die Vorgaben bzgl. Anbauverbotszone des § 9 FStrG nicht berücksichtigt werden.

Es wird insofern davon ausgegangen, dass im Bebauungsplan keine weitergehenden Regelungen, Hinweise etc. im Zusammenhang mit der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone mehr erforderlich sind. Die Fachbehörde wird im Verfahren weiter beteiligt.

- Die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche sind gutachterlich geprüft worden. Aufgrund der nachgewiesenen Lärmvorbelastung empfiehlt der Gutachter, zum einen passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen zu regeln, um gesunde Wohn-/Arbeitsverhältnisse sicherstellen zu können. Zum ande-

ren wird empfohlen, neue Wohnnutzungen über den Bestand hinaus nicht zuzulassen. Diesen Empfehlungen wird im Bebauungsplan nachgekommen.

12. Stadt Gütersloh: FB Ordnung (Schreiben vom 03.11.2022)

- A) Das o. a. Vorhaben ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg unter der Fundstellen-Nr. 57-02-06822 geprüft worden. Hinsichtlich der beantragten Fläche wurde in den gelb markierten Bereichen eine Bombardierung festgestellt. Hier ist eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben erforderlich. Für weitere Maßnahmen ist eine Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich. Dazu ist rechtzeitig vor Beginn möglicher Erdarbeiten Kontakt mit dem Fachbereich Ordnung aufzunehmen.

In dem rot gestreiften Bereich wurde bereits eine Oberflächendetektion durchgeführt. Sollten die Erdarbeiten nicht tiefer als 2,50 m betragen, sind diese mit möglichst geringem Energieeintrag und der gebotenen Vorsicht durchzuführen. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der Fachbereich Ordnung zu verständigen. Bei tieferliegenden Erdarbeiten ist die Baugrube zu sondieren.

Bei der blauen Markierung wurden Stellungsgebiete festgestellt. Diese sind nur zu überprüfen, falls sie nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden. Die Fläche war asphaltiert, daher ist hier eine Überprüfung nur im Rahmen der Bombardierung erforderlich.